Der privatrechtliche Schutz des Gemeingebrauchs an den öffentlichen Straßen.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Anton Reiners
Gerichtsreferendar aus Mainz.

Berichterstatter: Prof. Dr. Jung.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser).
1925.

A. Der Rechtsschutz des Gemeingebrauchs ist von der modernen Gesetzgebung nicht besonders geregelt. Die Frage hat deshalb das Interesse der Theorie beansprucht und häufig der Praxis schwierige Rechtsfragen aufgegeben, ohne daß es stets zu juristisch befriedigendem Ergebnis gekommen wäre. Aufgabe der Arbeit ist eine umfassende Zusammenstellung des damit zusammenhängenden Fragenkomplexes, und der Versuch einer Lösung desselben.

B. Bei der geschichtlichen Untersuchung fällt besonders auf, daß sich privates und öffentliches Recht darum gestritten haben, in welches von beiden die Materie gehöre.

1. In Rom hatte sich vorwiegend das Privatrecht damit zu beschäftigen. Im Rechtsverkehr wird die Straße als Sache behandelt, sie ist eigentumsfähig und zwar gehört sie dem Staat. „res publica publico usui destinata". Darin liegt auch, daß ihre Verkehrsfähigkeit beschränkt ist zu Gunsten ihrer Zweckbestimmung: des Gemeingebrauchs. Auf diesen hatte man in Rom ein subjektives Recht, geschützt durch Klage.

2. Das gemeine Recht nimmt vorwiegend die gleiche Stellung ein. Nur war hier die Rechtsnatur des Gemeingebrauchs schon sehr strittig. 3 Hauptansichten: privates Recht, öffentlich subjektives Recht, Befugnis ohne Rechtscharakter. Andererseits war auch der Rechtsschutz des Gemeingebrauchs schwächer, als in Rom.

3. Im Gegensatz zu diesen beiden Rechten, weisen das preußische, allgemeine Landrecht und das französische Recht den Fragenkomplex dem öffentlichen Recht zu.

Nach dem A.L.R. sind die „Land- u. Heerstraßen" „ein gemeines Eigentum des Staates", d. h. vom Privateigentum ausgenommen. Auf diesem öffentl. Eigentum lastet der, seinem Inhalt u. Umfang nach genau bezeichnete, „gemeine Gebrauch". Dieser ist „jedermann gestattet", was aber nicht dahin zu verstehen ist, daß jeder ein Recht auf ihn habe.

4. Aehnlich der code civil. Oeffentliche Straßen sind „domine public" und „ne pas succeptibles d' une proprivete privée". Es besteht kein Recht auf Teilnahme am Gemeingebrauch, infolgedessen auch kein Rechtsschutz. Im Uebrigen gehört alles ins öffentliche Recht.

C. Unser heutiges Recht hat gar keine spezielle Regelung. Welche allgemeinen Sätze haben Anwendung zu finden?

1. Im Rechtssinn ist der Weg eine Sache. Oeffentlichkeit erhält er durch ein publizistisches Rechtsschäft, die „Bewidmung". Es wird dadurch aber der Weg nicht ganz der Privatrechtsspäre entrissen, sondern nur eingeschränkt. Diese Einschränkung läßt sich hauptsächlich dahin zusammenfassen, daß der Weg im Rechtsverkehr durch die an ihm bestehende Oeffentlichkeit beschränkt wird. Sie werden eingeteilt in privatrechtliche (B.G.B. §§ 226, 904 ff.) und öffentlich-rechtliche, die auf Grund Art. 111 E. B.G.B. dem Landesgesetz vorbehalten sind. Der Vorbehalt besteht aber nur zu Gunsten „tatsächlicher" Verfügungen. Mit rechtlichen Verfügungen darf sich die Landesgesetzgebung nur befassen, solange diese ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur sind. Beide Maßnahmen haben die Zweckbestimmung der Straße zu respektieren.

2. Diese Zweckbestimmung, deren Hauptpunkt der Gemeingebrauch ist, kann an den einzelnen Straßen verschieden sein. Es gibt Straßen mit unbegrenztem (Chausseen) und begrenztem Zweck. Letztere zerfallen in natürlich (Brücken, Hohlwege) und gesetzlich beschränkte Wege. Diese können wieder sachlich (Reitwege) oder persönlich (Kurgäste) beschränkt sein. Häufig kommen Verbindungen der einzelnen Arten untereinander vor („zusammengesetzte Straßen"). Diese Beschränkungen bestehen unvorgreiflich des Gemeingebrauchs. Hingegen besteht an einem Nachts abgesperrten Weg kein Gemeingebrauch.

3. Die Rechtsnatur des Gemeingebrauchs ist schwierig und sehr bestritten. Viele sehen ihn als Recht, privater oder öffentlicher Natur, an. Führend dürften dabei Billigkeitserwägungen sein: Schutz dem Einzelnen beim Gemeingebrauch.

a. Am sichersten wirkt ein Privatrecht. Kein Sachenrecht, da numerus clausus. Höchstens beschränkt — persönliche Dienstbarkeit; bedarf aber rechtsgeschäftlicher Bestellung

b. Kein privates Mitgliedschaftsrecht. Es sind öffentlich-rechtliche Korporationen, die das Teilnahmerecht verleihen müßten.

c. Kein Persönlichkeitsrecht. Heute Persönlichkeit nicht als Recht angesehen, sondern als unzerstörbare Eigenschaft der Person.

4. Auch der Versuch der Eingliederung ins öffentliche Recht versagt.

a. Kein subjektiv-öffentliches Recht. Nicht jedes aus dem öffentlichen Recht dem Einzelnen zukommender Vorteil ist ein subjektives öffentliches Recht.

b. Kein öffentliches Mitgliedschaftsrecht. Diese Auffassung scheitert nämlich an der Behandlung der Fremden, die beim Gemeingebrauch keinen Unterschied machen von den Gebietsangehörigen.

c. Kein subjektiv-öffentliches Recht, das „Jedermann zusteht". Dies kein Rechtssubjekt, und keine Möglichkeit der Geltendmachung dieses Rechts.

5. In Wahrheit ist der Gemeingebrauch auch nichts anderes, als die in die Willensfreiheit und das Belieben des Einzelnen gestellte Teilnahme an der bestimmungsmäßigen Benutzung der dem Gemeingebrauch unterliegenden öffentlichen Straßen.

D. Daraus geht hervor, daß es auch keinen Rechtsschutz des Gemeingebrauchs gibt. Mit Inkrafttreten des B.G.B. sind die aus früheren Rechten überkommenen Klagen und Rechtsbehelfe verschwunden. Welchen Ersatz hat nun das B.G.B. dafür?

1. Zweifelsohne kann man bei Störung im Gemeingebrauch die aus dem Gebiet der unerlaubten Handlung hervorgehenden Klagen geltend machen. § 823 I kann aus den bezeichneten Gründen nicht in Betracht kommen. Wirksam ist § 823 II, wegen der großen Zahl der zum Schutz des Gemeingebrauchs bestehenden Schutzvorschriften. Hierher gehören sowohl Gesetze und Verordnungen zur Regelung des Gemeingebrauchs an den öffentlichen Straßen, als auch viele reichsrechtliche Normen, z. B. R.St.G.B §§ 368 IX, 367 XII, 366 XI, 314, 321 rc. Ferner kann bei bestimmten Voraussetzungen § 826 mit herangezogen werden. Wichtig ist noch § 839 mit § 249 B. G. B. Weitere bes. Ansprüche auf Rechtsschutz gibt es nicht.

E. 1. Dies gilt auch von dem zur Zeit noch fortwährend behaupteten „Anliegerrecht". Es ist in Wirklichkeit nichts anderes, als eine besondere Erscheinungsform des Gemeingebrauchs. Der in objektiver Hinsicht vielfach verschiedene Umfang des Gemeingebrauchs kommt auch, subjektiv betrachtet, dem Einzelnen in verschiedenem Grade zu Gute. Beim Anlieger steigert sich dies zu solcher Höhe, daß der Vorteil seiner Lage einen Bestandteil seines Vermögens ausmacht.

2. Um dieses besondere Interesse auch besonders wirksam schützen zu können, hat man dem Anlieger besondere Anliegerrechte zuschreiben zu müssen geglaubt. Dies ist aber verfehlt. Wenn das wirtschaftliche Interesse des Anliegers auch größer ist, als das der anderen, die seine Lage nicht teilen, braucht dies noch lange kein Recht zu sein.

3. Bei der Konstruktion dieser Anliegerrechte wurde — besonders von der Praxis — vor den gewagtesten Versuchen nicht zurückgescheut.

a. Das R.G. bezeichnet es manchmal als das „in vielfachen Entscheidungen des R.G. konstruirte Anliegerrecht."

b. Ebenso bedeuten die Versuche, im Anliegerrechte ein dingliches Recht oder eine schuldrechtliche Beziehung zu sehen, juristische Unmöglichkeiten.

c. Zu befriedigendem Ergebnis kommt man, wenn man im Anliegerrecht nur eine besondere Erscheinungsform des Gemeingebrauchs sieht, der von dem Privatrecht aus mit keinem besonderen Schutz bedacht wird, wie dieser selbst.

F. Hierüber hinaus ist es Aufgabe des öffentlichen Rechts den Gemeingebrauch zu regeln und seinem Schutze zu dienen.
